

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Bücherei
des Landgerichts Kiel
15. SEP. 1959

Postverlagsort Berlin

1. August 1959

Folge 6

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
geänd	geänd	geänd	geänd	geänd	geänd
102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
74,3714	77,1102	86,1154	93,1072	97,1433	97,2849
Art 4					
01,271	01,3308				

102-1 Staatsangehörigkeitsgesetz 02,1987 02,3329

102-1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*

Vom 22. Juli 1913
Reichsgesetzbl. S. 583

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1*
Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

§ 6*
(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

102-2	102-2
aufgeh	
99,1623	
A 4 Z 1	

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 102-2

Vom 5. Februar 1934
Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1
(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

§ 2
Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

1913 **StAG = StAG** 1934

Gleichschaltung v. 08.12.2010